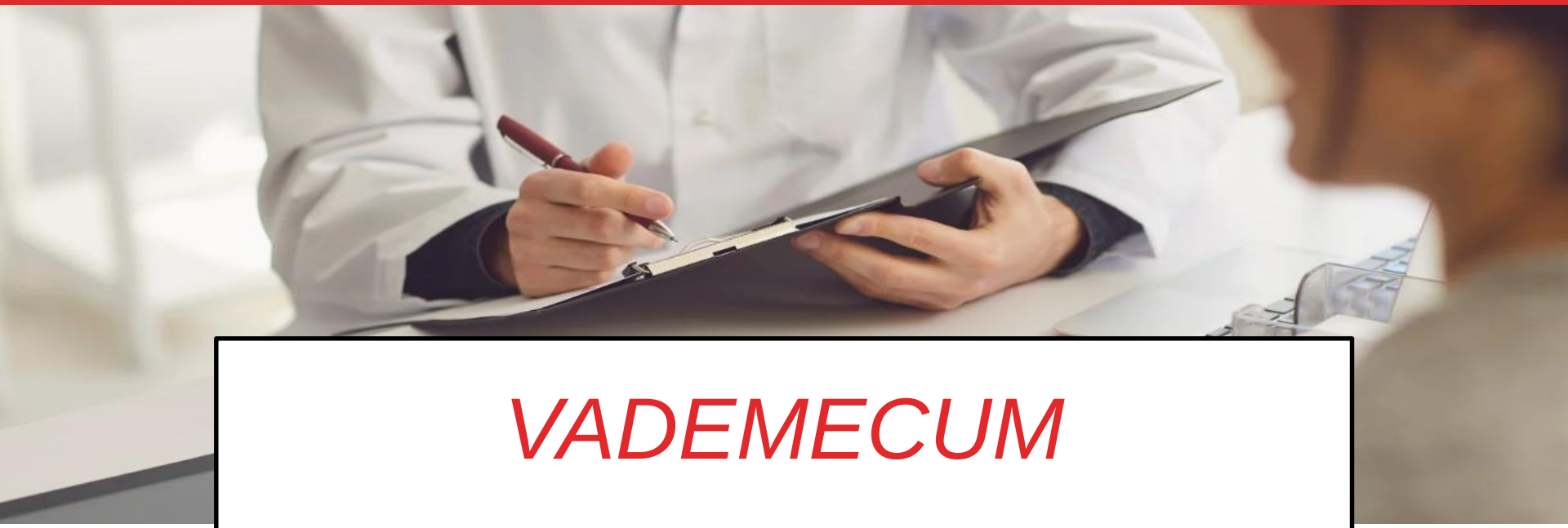

VADEMECUM

RECHTLICHE ASPEKTE DER ÄRZTLICHEN BERUFSTÄTIGKEIT

Dienststelle für Gesundheitswesen, Rechtsdienst
Cédric MIZEL, Estelle MARTY
Frühling 2025

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ÄRZTLICHES BERUFSGEHEIMNIS (ARZTGEHEIMNIS)

4. Ärztliches Berufsgeheimnis

Allgemeines

Die ärztliche Schweigepflicht ist der Eckpfeiler des Vertrauensverhältnisses, das absolut notwendig ist, damit der Arzt seine Kunst ausüben kann.

«Es gibt keine qualitativ hochwertige Versorgung ohne Vertraulichkeit, keine Vertraulichkeit ohne Vertrauen, kein Vertrauen ohne Geheimhaltung»

(Bernard Hoerni)

Ein Arzt ist zur Weitergabe von Patientendaten berechtigt, wenn er die Einwilligung des Patienten hat, wenn die Behörde, der er angehört, ihn von der Schweigepflicht entbunden hat oder wenn die Weitergabe der Daten in einem Gesetz vorgesehen ist.

4. Ärztliches Berufsgeheimnis

Rechtsgrundlage

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), Medizinalberufegesetz (MedBG) im kantonalen Gesundheitsgesetz (GG), Obligationenrecht (OR)
- **Art. 321 Abs. 1 StGB**

  «(…) Ärzte (…) sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»
- **Verletzung** → Strafverfahren, Verwaltungsverfahren und zivilrechtliche Haftung (Schäden + immaterieller Schaden)
- **Die ärztliche Schweigepflicht bleibt auch nach dem Tod des Patienten bestehen !**

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

4. Ärztliches Berufsgeheimnis

Verfahren der Aufhebung

1. **der Patient**
2. **zuständige Behörde für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses** nur dann, wenn der Patient :
   - nicht in der Lage ist, zu unterscheiden;
   - sich weigert;
   - gestorben ist.

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

4. Ärztliches Berufsgeheimnis

Verfahren der Aufhebung

Antrag auf Aufhebung der Schweigepflicht bei der Zuständige Behörde:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Kontaktdaten des Patienten (Anhörung des Patienten)
- Wer beantragt? An wen? (Autorität/Person)
- Kurze Begründung und Unterlagen (Staatsanwaltschaft/ Gerichts/Privatperson/Versicherung)
- Angaben zum Patienten : Verstorben? Weigerung, die ärztliche Schweigepflicht aufzuheben? Nicht urteilsfähig?

Zuständige Behörde für die Aufhebung der Schweigepflicht
p/o Dienststelle für Gesundheitswesen
Av. de la Gare 23
1950 Sitten

medecin-cantonal@admin.vs.ch

4. Ärztliches Berufsgeheimnis

Besondere gesetzliche Bestimmungen

Meldepflicht (**ohne** Verfahren zur Aufhebung des Berufsgeheimnisses)

- Verdächtiger Todesfall : wird festgestellt, dass es sich nicht um einen natürlichen Tod handelt (Art. 39 GG);
- Übertragbaren Krankheiten : Informationspflicht gegenüber Kantonsarzt (Art. 12 EpG);
- Gefährdung der Kindesentwicklung : diese Kenntnis von einer Situation hat, in der die Entwicklung eines Kindes unmittelbar gefährdet ist, und diese Situation nicht durch eigenes Handeln beheben kann (Art. 54 des Walliser Jugendgesetzes vom 11. Mai 2000).

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

4. Ärztliches Berufsgeheimnis

Besondere gesetzliche Bestimmungen

Melderecht: Möglichkeit der Ankündigung durch den Arzt (**ohne** Verfahren zur Aufhebung des Geheimnisses)

- Wenn die Fahrtüchtigkeit einer Person aus gesundheitlichen Gründen in Frage gestellt wird (Art. 15d Abs. 3 SVG)
- Wenn ein Fall von Drogenmissbrauch vorliegt (art. 3c Abs. 1 BetmG)

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

4. Ärztliches Berufsgeheimnis

Besondere gesetzliche Bestimmungen

Melderecht: Möglichkeit der Ankündigung durch den Arzt (**ohne** Verfahren zur Aufhebung des Geheimnisses)

- Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, sind Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen berechtigt, der Kindes-und Erwachsenenschutzbehörde KESB Meldung zu machen (Art. 453 ZGB).
- Gefährdung durch Verwendung von Waffen (art. 30b WG)

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

4. Ärztliches Berufsgeheimnis

Besondere gesetzliche Bestimmungen

Höhere Gewalt – Notlage (Art. 17 und 18 StGB)

(Übermittlung von Informationen **ohne** Verfahren zur Aufhebung des Berufsgeheimnisses)

- In **aussergewöhnlichen und dringenden Situationen**, in denen **das Leben oder die Gesundheit in unmittelbarer Gefahr sind** und **anderweitig nicht abgewendet werden können**, kann das medizinische Fachpersonal ausnahmsweise einer Person oder einer Behörde Informationen zur Verfügung stellen, die unter das Berufsgeheimnis fallen.
- Es handelt sich um einen Rechtfertigungsgrund.

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

4. Ärztliches Berufsgeheimnis

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

VADEMECUM

HTTPS://WWW.VS.CH/WEB/VADEMECUM

HTTPS://WWW.VS.CH/WEB/SSP

BEI WEITEREN FRAGEN ZÖGERN SIE BITTE NICHT, DIESE PER E-MAIL ZU STELLEN : SSP-JURISTES@ADMIN.VS.CH